

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Mitteilungsvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	MV-VG/0552/2019 öffentlich 01.10.2019
<u>Betreff:</u> Verpflichtung zweier ehrenamtlicher Mitglieder des Verbandsgemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates		
Federführendes Amt: Einreicher:	Hauptamt Schachel, Elke	
Beratungsfolge	14.10.2019 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide	

Verpflichtung der Verbandsgemeinderatsmitglieder Herrn Dr. rer. nat. Christian Kroll und Herrn Dyrk Ruffer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates (§ 53 Abs. 2 KVG LSA).

Der Vorsitzende verpflichtet die Verbandsgemeinderatsmitglieder wie folgt (Die Verpflichtung wird durch den Vorsitzenden vorgelesen.):

„Hiermit verpflichte ich Herrn Verbandsgemeinderatsmitglied Dr. rer. nat. Christian Kroll und Herrn Verbandsgemeinderatsmitglied Dyrk Ruffer entsprechend § 30 Abs. 3 i.V.m. §§ 32, 33 KVG LSA auf die ihm obliegenden Pflichten und weise auf die Regelungen zur Haftung nach § 34 KVG LSA hin.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Verpflichtung mit der Niederschrift aktenkundig gemacht wird.“

Begründung:

Verbandsgemeinderatsmitglieder müssen die ihnen übertragenen Aufgaben oder Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst durchführen.

Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

Verbandsgemeinderatsmitglieder dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen, gegen die Verbandsgemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für Verbandsgemeinderatsmitglieder nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Verbandsgemeinderat.

Verbandsgemeinderatsmitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann.


 Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei


 Amtsleiter

E. Schindler
 Sachbearbeiter

Gremium Verbandsge- meinderat		TOP 3	☐ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben.
☐ Ein- stimmig	☐ Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	Datum: 14.10.2019 Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat

